

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Prüfungsordnung für der gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität zu Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 29. Januar 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen  
Master-Studiengang Internationale Beziehungen  
der Freien Universität zu Berlin,  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
und der Universität Potsdam**

**Vom 29. Januar 2003**

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 29. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen: 4

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienabschluss und Hochschulgrad
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
§ 5	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Akteneinsicht
§ 7	Mündliche Prüfung
§ 8	Master-Arbeit
§ 9	Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§ 10	Antrag zum Studienabschluss
§ 11	Regelungen zum Nachteilsausgleich
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
§ 13	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 14	In-Kraft-Treten

Anhang : Übersicht über die Prüfungsleistungen

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen.

(2) Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, die einen Master-Studiengang mit einer Prüfungsordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderun-

gen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet haben.

**§ 2 Studienabschluss und Hochschulgrad**

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

**§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen setzt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus zwei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seine Mitglieder haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

(2) Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erfüllt sind.

<sup>4</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003



Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt, die jeweils verpflichtend mit einem hohen Anteil von Selbststudium, d. h. eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, einhergehen.

(3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- (a) 10 LP für das Modul ‚Internationale Institutionen und transnationale Politik‘,
- (b) 10 LP für das Modul ‚Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie‘,
- (c) 10 LP für das Modul ‚Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik‘,
- (d) 10 LP für das Modul ‚Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden‘,
- (e) 12 LP für das Vertiefungsmodul,
- (f) 12 LP für das Projektkursmodul,
- (g) 6 LP für das Begleitmodul,
- (h) 6 LP für das Methodenmodul,
- (i) 8 LP für das Berufspraktikum einschließlich des begleitenden Kolloquiums,
- (j) 8 LP für die mündliche Prüfung,
- (k) 28 LP für die Master-Arbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums.

(4) Die in den Modulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Buchstaben (a) bis (h) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind dem Anhang zu entnehmen.

(5) Mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise ist in englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) In zwei der Basismodule ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder eine ähnliche Leistung im Kernseminar ergänzt wird.

## § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Beim Wechsel in den Master-Studiengang Internationale Beziehungen werden Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichwertigen Master-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen

an Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichen und gleichwertigen Teilstudiengang im Falle der Mehrfachimmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluss im Master-Studiengang Internationale Beziehungen angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 6 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll im zuständigen Prüfungsbüro erfolgen. Die Aktenein-



sicht kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

## § 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von umfassenden Kenntnissen, die in den vier Basismodulen entsprechend § 4 der Studienordnung erworben werden und diese übergreifen und verknüpfen.

(2) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer die vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (d) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erbracht hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt eine/n Prüfer/in sowie eine/n Beisitzer/in und im Benehmen mit der/dem Prüfer/in den Prüfungstermin. Bei der Bestellung der/des Prüferin/Prüfers sind die geltenden Bestimmungen zu beachten. Die/der Antragsteller/in hat ein Vorschlagsrecht; es begründet keinen Anspruch. Beisitzer/in kann nur werden, wer über erforderliche Sachkunde verfügt; die Sachkunde ist gegeben, wenn in einem Master-Studiengang Internationale Beziehungen oder einem gleichwertigen Studiengang ein Hochschulabschluss erworben worden ist.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

## § 8 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung immatrikuliert gewesen ist, die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (h) und (j) erbracht sowie das Berufspraktikum entsprechend § 8 der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Master-Arbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Internationalen Beziehungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll ca. 20.000 Wörter umfassen.

(3) Zur Bewertung der Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/innen. Eine/r von beiden ist der/die Betreuer/in der Master-Arbeit. Der/die Kan-

didat/in hat das Recht, den/die Betreuer/in der Master-Arbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit sind von dem/der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der/die Kandidat/in das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 9 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis 1,5 = A = hervorragend (excellent)
- 1,6 bis 2,0 = B = sehr gut (very good)
- 2,1 bis 3,0 = C = gut (good)
- 3,1 bis 3,5 = D = befriedigend (satisfactory)
- 3,6 bis 4,0 = E = ausreichend (sufficient)
- 4,1 bis 5,0 = F = nicht bestanden (fail)

(2) Wird eine Leistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.



(3) Mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertete Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Fachprüfungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

#### § 10 Antrag zum Studienabschluss

(1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von dem/der Studierenden gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) Nachweis der Immatrikulation an einer der beteiligten Universitäten im Master-Studiengang Internationale Beziehungen in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung. Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen.

(b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen

(c) Nachweis des Auslandsstudiums gemäß § 7 der Studienordnung

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

#### § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen

Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

#### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.



### § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Der Studienabschluss des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte und das Auslandsstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachgewiesen wurden.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen und den Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (h) und zur Ermittlung der Noten für die Leistungen nach § 4 Abs. 3 Buchstaben (j) (mündliche Prüfung) und (k) (Master-Arbeit) werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum und das begleitende Kolloquium gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (i) wird keine Note ausgewiesen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 2 mit den jeweils gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 112 dividiert.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 9 Abs. 1 anzuwenden.

(5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie ein Diploma Supplement ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anhang

### Übersicht über die Prüfungsleistungen

Modul	Veranstaltungstyp und Leistungsnachweise	SWS	Leistungs- punkte
Basismodule <sup>1</sup>			
Internationale Institutionen und transnationale Politik	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o. Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Aufbaumodule			
Vertiefungsmodul	2 Wahlveranstaltungen (in der Regel Hauptseminare). Der Leistungsnachweis ist jeweils durch das Verfassen einer Hausarbeit zu erbringen	4	12
Projektkursmodul	1 Projektkurs. Der Leistungsnachweis ist durch das Verfassen einer Projektkursarbeit zu erbringen. <sup>2</sup>	4-6	12
Methodenmodul	1 Hauptseminar mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Begleitmodul	1 Wahlveranstaltung (in der Regel Hauptseminar) mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium			8
Mündliche Prüfung			8
Master-Arbeit und begleitendes Kolloquium			28
Gesamt:			120

#### Erläuterungen:

Klausuren: Klausuren haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.

Master-Arbeit: Die Master-Arbeit soll einen Umfang von etwa 20.000 Wörtern haben.

Projektkursarbeit: Die Projektkursarbeit soll einen Umfang von etwa 10.000 Wörtern haben.

Hauptseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Hauptseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Kernseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Kernseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

<sup>1</sup> Entsprechend § 4 Abs. 6 ist der Leistungsnachweis in zwei der Basismodule durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier o.ä. in dem Kernseminar ergänzt wird.

<sup>2</sup> Entsprechend § 5 Abs. 2 der Studienordnung kann der Projektkurs in begründeten Ausnahmefällen durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen von je einer Hausarbeit in den beiden Hauptseminaren zu erbringen.